

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Dienstag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Rechnungsstelle: Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtkontofonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einrechnung 90 Pf. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten u. Stellengesuche. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Zeitungsfest der Verwaltung der Staatsschulden und der Landes-Kulturzentren, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsfest von Holzspalten auf den Staatsschuldenzinsen.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 85

Dresden, Mittwoch, 9. April

1924

Kein Streit der Eisenbahner. Die Lohnvereinbarung angenommen.

Berlin, 8. April.
Die Reichsregierung hat sich gestern bereit gefunden, den Eisenbahnerarbeiten eine Erhöhung des Lohnes zu bewilligen, die vorläufig erträglich ist und deshalb den drohenden Streit verhindert. Bevor das Gesetz, unterbreitet die Organisations der Eisenbahner dem Reichsverkehrsminister erneut ihre Forderungen. Später stimmt das Kabinett zu, daß in allen Lohnklassen und allen Wirtschaftszweigen eine Stundenlohnzulage von 6 Pf. gegeben wird.
Für die Bahnunterhaltungsarbeiter, die, infolge der Lichtverhältnisse, nicht zu jeder Zeit neun Stunden täglich arbeiten können, wurde die Arbeitszeit folgendermaßen geregelt: Vier Monate (im Winter) acht Stunden täglich, vier Monate neun Stunden und vier Monate zehn Stunden. Für die zehnte Stunde wird eine Sonderzulage von 5 Pf. gezahlt. Die weitere Forderung der Gewerkschaften, daß Maßregelungen unterbleiben, hat das Reichsverkehrsministerium ebenfalls zugestanden. Alle ausständigen Eisenbahner werden reiflich wieder eingestellt. Die übrigen ungelösten Fragen und Streitpunkte bleiben Gegenstand späterer Verhandlungen bei den Tarifverhandlungen.

Das bayerische Wahlergebnis. Die Verteilung der Sitze.

München, 8. April.
Dem Ministerium des Innern wird nunmehr halbamtlich folgende Aufstellung über das Wahlergebnis gegeben: Die derzeit bekanntgegebenen Zahlen über das Ergebnis der Landtagswahlen geben noch kein genaues Bild über die künftige Zusammensetzung des Landtages. Eine Berechnung auf Grund des vorläufigen Ergebnisses führt zu folgendem Bild: Bayerische Volkspartei 35 Sitze, Christlich-Sozialer Block 17, Sozialdemokraten 14, Bayerischer Bauernbund 6, Nationale Rechte 4, Kommunisten 3, zusammen also 79 Sitze. Alle übrigen Parteien kommen bei dieser Aufzählung noch zu keinem Sitz. Es bleiben, von dem rechtsrheinischen Bayern abgesehen, von den Landtagsabgeordneten und durch Wahl zu behebenden 100 Sitzen noch 21 Restsitze. Diese werden, mit den 15 Sitzen der Landtagsabgeordneten, erst bei der Aufzählung der Ergebnisse beim Landes-Wahlaustrich erhoben. Eine vorläufige Berechnung hierüber läßt sich noch nicht anstellen. Zunächst ist die Frage nach der Schwere, in welcher Weise die Ergebnisse der Landtagswahl in der Wahl am 4. Mai in das Ergebnis aus dem rechtsrheinischen Bayern eingeleitet werden sollen. Hierüber wird sich am 10. April der ständige Ausschuss des Landtags schlüssig werden.

Ein Vorstoß der Bällischen.

München, 8. April.
Eine Abordnung des Bällischen Blocks ist bereits am Montag beim Reichspräsidenten vorstellig geworden, um einen Beschluß des Reichspräsidenten herbeizuführen, der den Verurteilten Hitler, Weber, Wöhrner und Friedel sofortigen Strafaufschub gewährt und die Begnadigung in Aussicht stellt. An Stelle des Reichspräsidenten, der sich zurzeit auf einer Dienstreise befindet, empfing sein Vertreter, Staatsminister Mail, die Abordnung und erklärte, daß der Reichspräsident keine Veranlassung habe, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, da bisher ein entsprechender Antrag von keiner Seite vorgelegen habe. Der Minister erklärte sich aber bereit, die Forderung der Abordnung an den Justizminister weiterzuleiten. Eine Entscheidung sei aber erst möglich nach der Rückkehr des Reichspräsidenten.
Demgegenüber sei festgestellt, daß dem Minister keine Befugnis zusteht, einen einzelnen Verurteilten zu begnadigen. Die Begnadigung einer Gruppe von Verurteilten ist verfassungsmäßig ausschließlich Sache des Landtags.

Die Ueberreichung des Sachverständigenberichtes.

Paris, 9. April.
Der Bericht der Sachverständigen, der heute vormittags 10 Uhr der Reparationskommission unterbreitet wurde, besteht aus einem Begleiterschreiben des Generals Dawes, einem Inhaltsverzeichnis, dem eigentlichen Bericht sowie neun Anhängen. Der eigentliche Bericht ist in zwei Teile geteilt und umfaßt 57 Seiten. Die Anhänge beschäftigen sich mit folgenden Fragen: Organisation der neuen Emissionsbank, Wohlstandsindex, Bericht der Eisenbahnsachverständigen, die neue Eisenbahngesellschaft, die Industrieobligationen, die Aderführung von Reparationszahlungen deutscher Währung in fremde Devisen, die in Deutschland zirkulierenden Geldsorten, das provisorische Budget für 1924 und eine vergleichende Aufstellung der verschiedenen Einnahmen aus Zinsenden.
Die wichtigsten Kapitel des Gutachtens sind diejenigen über die Notwendigkeit der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit des deutschen Gebietes und über die Schaffung einer neuen Emissionsbank, die auf der bestehenden Reichsbank aufbaut oder neu geschaffen werden könne. Von besonderer Bedeutung sind das Kapitel über die Schaffung einer privaten Eisenbahngesellschaft und die Feststellungen über die Höhe der jährlichen Belastung Deutschlands auf Grund der Reparationsverpflichtungen. In den Beträgen, die für die einzelnen Jahre vorgegeben werden, sind alle Leistungen inbegriffen, die Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages auszuführen hat. In die Summe sind also einzurechnen außer den Befähigungsstellen und den verschiedenen Vergütungen an die internationalen Kommissionen zweifelslos auch die Kosten aus dem Schiedsgerichts- und Ausgleichsverfahren.
Bemerkenswert ist, daß das Gutachten der Sachverständigen einen Unterschied macht zwischen der Möglichkeit, bestimmte Beträge von Reparationen in deutscher Währung zu leisten und der Möglichkeit, diese Beträge in fremde Devisen überzuführen. Auch ist vorgegeben, daß alle zu leistenden Zahlungen einer besonderen Kasse bei der neuen Bank überwiesen werden und daß ein besonderer Komitee darüber zu entscheiden hat, inwiefern es möglich ist, die eingegangenen Beträge zu investieren. Für den Fall, daß eine Überführung der deutschen Geldbeträge in ausländische Devisen nicht möglich erscheint, ist Vorkehrung getroffen, daß die in der Kasse angesammelten Beträge eine bestimmte Höhe nicht übersteigen dürfen.

Landesverratsverfahren gegen den „Vorwärts“.

Berlin, 9. April.
Gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“, Ernst Reuter, ist infolge Verfügung des Oberreichsanwalts vom 3. April d. J. die Voruntersuchung wegen Landesverrats (Verstoß gegen § 43 und 921 StGB.) eröffnet worden. Das Landesverratsverfahren gründet sich diesmal auf die in der Nummer vom 3. Februar erfolgte Veröffentlichung des aufsehenerregenden Briefes eines Hitler-Offiziers namens Göp, der, in der Materie der Hitler-Deute, eine geradezu klassifizierte Schilderung seiner Beteiligung an den Umsturzversuchen vom 8. und 9. November v. J. gab. Weiter bezieht sich der Oberreichsanwalt in dem neuen Landesverratsverfahren auf Polemiken, die der „Vorwärts“ gegen die bayerische Regierung und gegen das Wehrkreis-Kommando Stuttgart richtete.

Der neue Kurs der republikanischen Justiz.

Berlin, 9. April.
Der Reichspräsident hat, als Oberamtmann der Polizeidirektion, im Polizeigebäude eine Dienstwohnung innehatte, wurde diese gekündigt, nachdem die Regierung von Oberbayerern gegen ihn bekanntlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

Epilog zum Rathenauwort.

Anwendung des § 105 gegen fünf Mitglieder des Reichstags.
Berlin, 9. April.
Der „Vorwärts“ schreibt:
„Am 23. Juli 1922 hielt Helfferich im Reichstag seine berühmte, mit wilder Zornstimmung und sündigen Beschuldigungen arbeitende Rede gegen den Reichsaussenminister Dr. Rathenau. Am Morgen des folgenden Tages ziel Rathenau unter den mörderischen Schüssen von Tschow und Genossen, als ein Opfer der Geyer, die die Deutschenationalen gegen ihn einsetzt hatten. Kein Wunder, daß die Erbitterung des größten Teils der Reichstagsabgeordneten sich stürmisch gegen Helfferich wandte. Die deutschnationale Reichstagsfraktion selbst war im Zweifel darüber, ob Helfferich unter solchen Umständen an der Reichstagsprüfung am 24. Juni teilnehmen dürfte, schließlich beschloß sie, daß „keine Schwäche gezeigt“ werden dürfe, und daß Helfferich erscheinen müsse.
Selbstverständlich war bei den anderen Abgeordneten die Spannung groß. Viele waren der Meinung, daß Helfferich es gar nicht wagen würde zu erscheinen, ihre Überstufung und Erregung war ungeheuer, als er dennoch kam. Von der Linken her erschollen stürmische Rufe: „Mörder hinaus!“
Zuletzt aber legte sich, unter dem Einfluß des Präsidenten Lohde, der Tumult, und Helfferich blieb.
Seitdem sind fast zwei Jahre vergangen, der Reichstag ist aufgelöst, die Immunität der Abgeordneten erloschen. Und auf einmal werden die Abgg. Zubeil, Dr. Hofes, Dölllein, Kemmele und Fröblich vor den Untersuchungsrichter geladen, weil sie sich gegen § 105 des Strafgesetzbuches vergangen haben sollen. Der § 105 lautet:

des Ansehens der Republik, ganz geheim gehalten werden mußte. Aber wir sind unseren deutschen Lesern schuldig, ihnen mitzuteilen, wohn der Aus der republikanischen Justiz in der Gegenwart steuert. Da wir aber nicht verhindern können, daß die Nachwelt, außer deutschen Lesern, auch Ausländern zu Gesicht kommt, bitten wir alle ausländischen Leser des „Vorwärts“, von der Weitergabe keine Notiz zu nehmen. Es ist genug, wenn wir in Deutschland selbst Scham über solche Vorgänge empfinden!“

Der Schutz der nationalen Minderheiten.

Von Dr. Hans Wehberg.
Zeit der vielgeschmähten Völkerbund sich der Weidwerden der deutschen Minderheiten gegenüber Polen angenommen und der ständige internationale Gerichtshof in zwei bedeutenden Fällen ein Gutachten angutachten der deutschen Minderheiten erhalten hat, ist die Erkenntnis von der Wichtigkeit des Minderheitenschutzes durch den Völkerbund in weitere Kreise gedrungen. Hier handelt es sich nicht um irgendwelche in nebelhafter Ferne zu verwirklichte Forderungen, sondern um realpolitische Aufgaben der Gegenwart.
Der erste Vertrag, durch den das Recht der Minderheiten unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurde, war derjenige der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 28. Juni 1919 mit Polen. Später enthielten die Friedensverträge mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei, ferner die Spezialverträge der Hauptmächte mit der Tschecho-Slowakei, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slawonien, Griechenland und Armenien, sowie der deutsch-polnische Vertrag betreffend Oberösterreich dieselbe Bestimmung.
In Befolgung einer Resolution der ersten Bundesversammlung vom 15. Dezember 1920 haben ferner Albanien, Estland, Lettland und Litauen durch besondere Erklärungen vor dem Völkerbund die Verpflichtungen betreffend den Schutz der nationalen Minderheiten übernommen und diese Bestimmungen unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Zugewogen ist ein Gleiches bezüglich der Minderheiten in Finnland nicht geschehen, da der Rat dies, angesichts der den Minderheiten in Finnland durch Verfassung und Gesetzgebung bereits gewährleisteten Rechte, nicht für erforderlich hielt. Eine Ausnahme gilt nur bezüglich der Minderheiten Finnlands auf den Klondikeinseln. Nur diejenigen Minderheiten, denen durch die genannten Verträge oder durch die einseitigen Verpflichtungen ein besonderer Schutz zuteil geworden, haben das Recht, sich an den Völkerbund zu wenden.
Was die Einleitung des Verfahrens betrifft, so hat der Rat am 22. und 25. Oktober 1920, am 27. Juni 1921 und am 5. September 1923 eine Reihe von Grundfragen aufgestellt, die durch einen Beschluß der vierten Bundesversammlung vom 26. September 1923, ergäuzt werden. Besonders bedeutsam ist zunächst der in dem Bericht Littons an den Rat vom 22. Oktober 1920 benannte Gesichtspunkt, daß nur die im Rate vertretenen Mächte das Recht, aber auch die Pflicht haben, die Ruhestimmlichkeit des Rates auf irgend

„Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerchaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates auseinanderzulassen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.“

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.“

Man muß zugeben, daß dem Staatsanwalt der Humor in erster Zeit nicht fehlt, und daß er es versteht, Satiren zu schreiben — und wären es auch

Satiren auf die deutsche Justiz.

Die Wahrung der inneren Ordnung des Reichstags ist Sache des Hauses selbst, vor allem Sache des Präsidenten. Und der Reichstag hat damals auch aus eigenem die ungeborene schwierige Aufgabe gelöst und, trotz der ungeheuerlichen Provokation, die in dem Erscheinen Helfferichs unter den gegebenen Umständen lag, seine Sitzung ordnungsgemäß zu Ende geführt. Helfferich wurde an der Ausübung seines Mandats tatsächlich nicht gehindert.
Eine Verurteilung der in Unterführung gezogenen Abgeordneten ist unmöglich, solange Verfassung und Gesetz noch gelten. Aber die Einleitung des Verfahrens allein ist schon ein ungeheuerlicher Skandal. Was die Phantasie des hochsteifsten Wipoldes nicht erfinden würde, die deutsche Justiz bringt es schließlich fertig!“

Der Schutz der nationalen Minderheiten.

Von Dr. Hans Wehberg.
Zeit der vielgeschmähten Völkerbund sich der Weidwerden der deutschen Minderheiten gegenüber Polen angenommen und der ständige internationale Gerichtshof in zwei bedeutenden Fällen ein Gutachten angutachten der deutschen Minderheiten erhalten hat, ist die Erkenntnis von der Wichtigkeit des Minderheitenschutzes durch den Völkerbund in weitere Kreise gedrungen. Hier handelt es sich nicht um irgendwelche in nebelhafter Ferne zu verwirklichte Forderungen, sondern um realpolitische Aufgaben der Gegenwart.
Der erste Vertrag, durch den das Recht der Minderheiten unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurde, war derjenige der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 28. Juni 1919 mit Polen. Später enthielten die Friedensverträge mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei, ferner die Spezialverträge der Hauptmächte mit der Tschecho-Slowakei, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slawonien, Griechenland und Armenien, sowie der deutsch-polnische Vertrag betreffend Oberösterreich dieselbe Bestimmung.
In Befolgung einer Resolution der ersten Bundesversammlung vom 15. Dezember 1920 haben ferner Albanien, Estland, Lettland und Litauen durch besondere Erklärungen vor dem Völkerbund die Verpflichtungen betreffend den Schutz der nationalen Minderheiten übernommen und diese Bestimmungen unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Zugewogen ist ein Gleiches bezüglich der Minderheiten in Finnland nicht geschehen, da der Rat dies, angesichts der den Minderheiten in Finnland durch Verfassung und Gesetzgebung bereits gewährleisteten Rechte, nicht für erforderlich hielt. Eine Ausnahme gilt nur bezüglich der Minderheiten Finnlands auf den Klondikeinseln. Nur diejenigen Minderheiten, denen durch die genannten Verträge oder durch die einseitigen Verpflichtungen ein besonderer Schutz zuteil geworden, haben das Recht, sich an den Völkerbund zu wenden.
Was die Einleitung des Verfahrens betrifft, so hat der Rat am 22. und 25. Oktober 1920, am 27. Juni 1921 und am 5. September 1923 eine Reihe von Grundfragen aufgestellt, die durch einen Beschluß der vierten Bundesversammlung vom 26. September 1923, ergäuzt werden. Besonders bedeutsam ist zunächst der in dem Bericht Littons an den Rat vom 22. Oktober 1920 benannte Gesichtspunkt, daß nur die im Rate vertretenen Mächte das Recht, aber auch die Pflicht haben, die Ruhestimmlichkeit des Rates auf irgend